

# Satzung

Turn- und Sportverein Heimerdingen 1910 e.V.



Stand: 27. August 2021

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
---------------	---

## Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Grundsätze .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern .....	7
§ 7 Organe des Vereins .....	8
§ 8 Vorstand .....	8
§ 9 Mitgliederversammlung .....	9
§ 10 Hauptausschuss .....	10
§ 11 Abteilungen, Turn- und Sportbetrieb .....	11
§ 12 Ausschüsse .....	13
§ 13 Vereinsjugend .....	13
§ 14 Ordnungen .....	14
§ 15 Strafbestimmungen .....	14
§ 16 Haftung .....	14
§ 17 Kassenprüfer .....	15
§ 18 Datenschutz .....	15
§ 19 Auflösung des Vereins .....	16
§ 20 Ergänzung .....	16
§ 21 In-Kraft-Treten .....	16

## Vorwort

Die Neugründung des Turn- und Sportverein Heimerdingen 1910 e.V. erfolgte im Jahr 1946 in Fortsetzung des bereits im Jahr 1910 gegründeten Turnvereins Heimerdingen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine differenzierte weibliche und männliche Schreibweise verzichtet.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Turn- und Sportverein Heimerdingen 1910 e.V.“**, als **Abkürzung „TSV Heimerdingen“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck und Grundsätze

1. Zweck des TSV Heimerdingen ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, besonders der Jugend durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Aufrechterhaltung, aktive Pflege und Förderung des kulturellen und karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Aspekten.
2. Der TSV Heimerdingen 1910 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Er legt die Vertragsinhalte fest und übt das Kündigungsrecht aus. Sollte der Vorstand selbst betroffen sein, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Vereinsjugend hat eine eigene Jugendordnung, die bei Änderungen der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den TSV Heimerdingen zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf die Leitung der Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
5. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
6. Als ordentliches Mitglied werden Personen bezeichnet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren gelten als „Jugendliche“, unterliegen der Jugendordnung und sind außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, ausgenommen für die Wahl des Vereinsjugendleiters.
7. Die anrechenbare Mitgliedschaft für Ehrungen im Verein wird ab dem letzten Eintrittsdatum gerechnet.
8. Personen, die sich um den TSV Heimerdingen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen muss, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen. Die Mitgliedsrechte und die Beitragspflicht enden mit Ablauf des Austrittsjahres;
3. durch Ausschluss des Mitglieds, welcher nur vom Vorstand beschlossen werden kann. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - c) unfaires und unsportliches Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Vereinsmitgliedern;
  - d) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, u.a. im Umgang mit und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs

Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt durch Streichung von der Mitgliederliste unberührt.

Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht besteht hier jedoch nicht. Ihre Austrittserklärung ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eventuelle Sondergebühren, Umlagen sowie Aufnahmegebühren werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenamtliche Übungsleiter können durch Mitteilung an die Geschäftsstelle durch den zuständigen Abteilungsleiter für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands, befristet, ganz oder teilweise vom Beitrag befreit werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr per Lastschrift eingezogen. Der unterjährige Eintritt wird mit je ein Zwölftel der Mitgliedsbeiträge anteilig fällig. Bei Beiträgen, die nicht spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

7. Die Abteilungen können auf Antrag beim Vorstand für die Teilnehmer ihrer Einheiten einen, zum Vereinsbeitrag zusätzlichen, sogenannten Abteilungsbeitrag erheben. Die jeweilige Höhe setzt die Abteilungsversammlung nach Zustimmung des Vorstandes fest.

## **§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und Übungsstunden des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des bestehenden Angebotes zu benützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und kann wählen oder gewählt werden.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
7. Die Rechte Jugendlicher sind in der Jugendordnung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss

## § 8 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB bilden drei bis sechs gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Bei der Erstellung des Geschäftsverteilungsplans hat der Vorstand darauf zu achten, dass alle wesentlichen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und die Einhaltung der Satzung gewährleistet sind. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen, welche zum betreffenden Tagesordnungspunkt an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen dürfen. Der Vereinsjugendleiter gehört ebenfalls dem Vorstand an, ist jedoch weder gerichtlich noch außergerichtlich vertretungsbefugt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist ein zeitlich versetztes Wahlsystem anzustreben, mit dem Ziel, dass nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl steht. Im Zuge des zeitversetzten Wahlsystems ist der nach § 13 durch die Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, welches mindestens ein Jahr dem Verein angehört.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
5. Der zuständige Vorstand oder ein Stellvertreter leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er hat die jeweiligen Organe im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher



Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom zuständigen Vorstand zu unterzeichnen ist.

7. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern über einen Zeitraum von drei Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen.
9. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand notwendige hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiter anstellen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss grundsätzlich einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom zuständigen Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ditzingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom zuständigen Vorstand, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom zuständigen Vorstand zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §5 der Vereinssatzung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§10 Hauptausschuss**

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) die Vorstandsmitglieder
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - c) bis zu drei Beisitzer
  - d) die Vereinsjugendsprecher
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle.
2. Der Hauptausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf vom zuständigen Vorstand oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der zuständige Vorstand, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
  3. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  4. Über den Verlauf der Hauptausschusssitzung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom zuständigen Vorstand zu unterzeichnen ist.
  5. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
  6. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
  7. Zum Aufgabenbereich des Hauptausschusses gehören insbesondere die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist, sowie die Festsetzung der Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins und den Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

## **§ 11 Abteilungen, Turn- und Sportbetrieb**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes obliegt den Abteilungen. Diese sollten den jeweiligen Fachverbänden angehören.
2. Bei der Durchführung des Sport- und Turnbetriebs wird den Abteilungen weitgehend sportliche und verwaltungsmäßige Selbstständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch stets den Interessen des Vereins unterzuordnen.
3. Die Sportplatz- und Hallenbelegungen sind zwischen den Abteilungen einvernehmlich abzustimmen und über die Geschäftsstelle an die Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet der Vorstand.
4. Jede Abteilung wird durch einen von der Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsleiter geleitet. Die Wahl findet alle zwei Jahre, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung statt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. In den Abteilungsversammlungen haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie der Abteilung angehören.
6. Der Abteilungsleiter hat dem zuständigen Vorstand auf Anforderung jederzeit Bericht zu erstatten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
7. Die Veranstaltungen der Abteilungen sind mit denen des Vereins zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Hauptausschuss aufeinander abzustimmen. Ferner hat der Abteilungsleiter den zuständigen Vorstand über die Abhaltung von Abteilungsversammlungen rechtzeitig zu unterrichten; dieser kann jederzeit an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Bei einer Tagesordnung mit außerordentlicher Bedeutung, ist diese im Vorfeld dem zuständigen Vorstand bekannt zu geben.
8. Abteilungsübergreifende Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind formlos zu protokollieren. Dies gilt insbesondere für satzungsrelevante, repräsentative oder sonstige Beschlüsse mit Außenwirkung (z.B. Vereinstrikots, Kassenführung, Wahlen, Abstimmungen mit finanziellen Auswirkungen für den Gesamtverein). Stehen Beschlüsse einer Abteilungsversammlung den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der zuständige Vorstand den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss. Dessen Beschluss ist bindend.
9. Die Gründung von neuen Abteilungen muss vom Hauptausschuss beschlossen werden. Mindestvoraussetzung ist der schriftliche Antrag von sechs ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die sich gleichzeitig verpflichten die neu zu gründende Abteilung ordentlich zu führen.

10. Über die formale Auflösung einer Abteilung kann nur der Hauptausschuss beschließen.
11. Die Abteilungen dürfen öffentliche Veranstaltungen nur mit der Genehmigung des Vereinsvorstandes durchführen.
12. Die Abteilungen dürfen eine eigene Kasse führen und frei im Rahmen der Satzung und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entscheiden. Das entstandene Vermögen ist Vereinsvermögen. Die Abteilungen führen in entsprechender Anwendung des § 17 in eigener Zuständigkeit und Verantwortung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins eine Kassenprüfung durch. Die Abteilungen haben auf Verlangen den gewählten Kassenprüfern Bericht vorzulegen. Sämtliche Nachweise sind nach Kassenprüfung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Abteilungen sind nicht zur eigenmächtigen Kreditaufnahme berechtigt.
13. Die Abteilung ist rechtlich nicht selbstständig und nur ein organisatorischer Teil des Vereins.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Für die Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden (z. B. Ehrungs-, Festausschuss etc.). Sie unterstehen je nach ihrem Zweck dem Vereinsvorstand oder dem Hauptausschuss.
2. Die Ausschüsse können auf Antrag sowohl von einer Mitgliederversammlung oder auch vom Hauptausschuss jeweils aus der Mitte der Mitglieder bestimmt werden.
3. Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.
4. Die Ausarbeitungen und Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes bzw. des Hauptausschusses, denen auch etwa geführte Protokolle zur Kenntnis vorzulegen sind.

## **§ 13 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter des TSV Heimerdingen 1910 e.V. an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Ungültige Stimmen

und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Dasselbe gilt auch für Änderungen.

3. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand sowie dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 4 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 16 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## § 18 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein den Vor- und Nachname, die Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die E-Mailadresse, die Telefonnummer und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Das Mitglied des Vereins erklärt sich damit einverstanden, dass während des Trainings, bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins aufgenommene Fotos oder Filme auf der vereinseigenen Homepage oder in der Presse veröffentlicht werden dürfen. Dem Mitglied ist bekannt, dass es jederzeit gegenüber der

Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sportes im Ortsteil Heimerdingen.

## **§ 20 Ergänzung**

Die im Anhang beigefügte Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. August 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ditzingen-Heimerdingen, den 27. August 2021

gez. Uwe Sippel  
1. Vorsitzender